**ALLGEMEINE INFORMATIONEN**

1. **Die Teilnehmer\*innen** der Trainingsgruppen nehmen FREIWILLIG am Training teil. Das Sportvereinsangebot ist im Gegensatz beispielweise zur Schule nicht verpflichtend.
2. **Die Teilnehmer\*innen** handeln eigenverantwortlich und haben die Selbstverpflichtung zur Einhaltung der Regelungen (Verordnungen), u.a. dass sie gesund am Training teilnehmen. Der Sportverein ist nicht verantwortlich den Gesundheitszustand der Teilnehmer\*innen zu kontrollieren.
3. **Der Sportverein** stellt für jede Sportstätte ein verordnungskonformes Hygienekonzept sicher, an das sich alle Teilnehmer\*innen zu halten haben. Bei Nichtbeachtung können Trainer\*innen oder andere Vereinsverantwortliche die entsprechenden Teilnehmer\*innen vom Training ausschließen.
4. **Die Trainer/Übungsleiter** entscheiden, ob sie das Trainingsangebot unter gegebenen Rahmenbedingungen je nach Öffnungsschritt durchführen.
5. **Die Inzidenzzahlen je Landkreis** und die entsprechenden tagesaktuellen Verfügungen des Gesundheitsamtes sind die Richtwerte, an die sich der Sportvereine verbindlich zu halten haben.
6. **Die Landesregierung** regelt mit der Landesverordnung Corona die Details und ist bindende Grundlage für die Durchführung der Angebote (Rahmenbedingungen, TN-Zahl, Hygienekonzepte, Tests und sonst. Vorgaben/Einschränkungen)

**STEUERUNGSMECHANISMUS BZGL. ÖFFNUNG ODER SCHLIESSUNG**

Für die Öffnung oder Schließung der Sportanlagen sind die Inzidenzwerte des Landkreises Rems Murr verbindliche Grundlage. Da sich diese täglich ändern, ist es notwendig, diese täglich zu beobachten und bei stärken Abweichungen entsprechende Konsequenzen einzuleiten. Folgender Steuerungsmechanismus wurde beschlossen:

1. Die Inzidenzwerte werden täglich geprüft.
2. Nach 5 Tagen gleichbleibender Inzidenz und Hineinrutschen in eine andere Öffnungsstufe gemäß der Landesverordnung berät der Verein zeitnah über die neuen Rahmenbedingungen für den Sportbetrieb und legt zeitnah die neuen Vorgaben für das Training fest.

* Bei schlechter Inzidenz-Entwicklung kann das zu Einschränkungen bei den Trainingsgruppengröße bzw. zur kompletten Schließung der Sportanlagen führen.
* Bei guter Inzidenz-Entwicklung sind ggf. weitere Öffnungsschritte bzgl. Trainingsgruppengröße, Öffnung weiterer Sportstätten oder weniger Abstandsvorgaben möglich
* Aufgrund der aktuellen Verordnung besteht derzeit ein verlässlicher Planungshorizont von 5 Tagen.

1. Über die veränderten Vorgaben informieren die Trainer\*innen in Abstimmung mit den Abteilungsleiter\*innen ihre Sportler\*innen und Teilnehmer\*innen.

**SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

1. Das vorliegende Gesamtkonzept wurde der Gemeinde zur Information und Abstimmung bereitgestellt. Für die Nutzung der in Gemeindebesitz befindlichen und vom Sportverein gepachteten Sportanlagen hat die Gemeinde dem Sportverein ihr Einverständnis erklärt.
2. Alle Vorstandsmitglieder, alle Abteilungsleiter\*innen sowie alle Trainer\*innen des TSV Rudersberg 1906 e. V. haben die Mitglieder-Information zur Beachtung erhalten.
3. Die Mitglieder wurden in einem Informationsschreiben auf der Homepage über die eingeschränkten Möglichkeiten der Nutzung der Sportanlagen sowie der Verpflichtungen der Teilnehmer\*innen zum Sportangebot informiert. Zudem informieren die Abteilungsleitungen über die Nutzungsmöglichkeiten der verschiedenen Sportstätten.
4. An den Sportstätten sind entsprechende Informationen zu Hygiene-, Abstands- und Verhaltensregeln ausgehängt.

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Der Vorstand des TSV Rudersberg 1906 e. V.